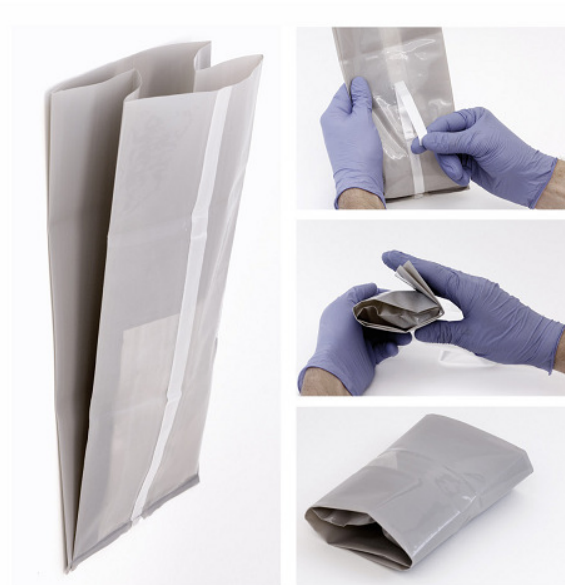


emesiSafe

der auslaufsichere Brechbeutel



- o speziell für den klinischen Einsatz
- o klein und kompakt
- o Fassungsvermögen bis zu 300 ml
- o auslaufsicher durch rasche Umwandlung von Flüssigkeit in Gel
- o geruchs- und bakterienhemmend
- o Verhinderung von Aerosolbildung
- o Versiegelung durch integrierten Klebestreifen
- o Erfüllung der Standards des BMG für die Entsorgung von Zytostatika



Die Versorgung von Ausscheidungen von Patienten während und bis zu einer Woche nach Zytostatika-Therapie ist besonders sensibel. Die Konzentration von Zytostatika in diesen Ausscheidungen ist natürlich gemildert, jedoch besteht bei direktem Kontakt dennoch Gefahr. Betroffen hiervon sind vor allem Pflegepersonen und Reinigungspersonal.

Mit emesiSafe ist es dem Patienten möglich, bei spontanem Erbrechen gut vorbereitet zu sein. Während eine herkömmliche Nierentasse groß und sperrig ist, kann der emesiSafe jederzeit mitgeführt werden. Er ist also allzeit griffbereit.

Weitere Sicherheit bietet der emesiSafe durch die ausgewählten Materialien bei der Herstellung, sowie das durchdachte Verschlusssystem. Der Beutel übertrifft in seiner Materialstärke die Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und ist selbstverständlich flüssigkeitsdicht. Im Beutel befindet sich ein spezielles superabsorbierendes Granulat (in einem eigenen Säckchen), das binnen Sekunden die Flüssigkeiten zu einem Gel bindet. Somit ist auch gewährleistet, dass nichts ausläuft, auch wenn der Beutel noch nicht verschlossen ist.

Nach Gebrauch wird der emesiSafe mittels angebrachtem Klebestreifen verschlossen. Nun ist die Gefährdung der Personen, die mit der Entsorgung des Erbrochenen betraut sind, minimiert. Das so sichere Päckchen kann bequem im Krankenhausrestmüll entsorgt werden, wie es die Vorschriften vorsehen.

Der emesiSafe kann preislich nicht direkt mit einer Nierentasse konkurrieren, jedoch werden Gefahrenmomente vermieden und Zusatzkosten, die durch den MitarbeiterInnen-Schutz bei der Entsorgung vorgeschrieben sind, also Schütze, Maske, Handschuhe und die Entsorgung in besonderen Behältnissen.

Der emesiSafe bietet die einmalige Chance, im Falle plötzlichen Erbrechens gut vorbereitet zu sein, um eine Gefährdung von anwesenden Personen und Folgekosten zu vermeiden. Heutzutage ist die Qualität und Effizienz der Antiemetika hervorragend, jedoch kommt es trotzdem immer wieder zu Übelkeit und damit einhergehendem Erbrechen. Besonders im tagesklinischen Alltag ist der emesiSafe ein gutes Tool, um einerseits den Patienten über die Gefährlichkeit seiner Ausscheidungen zu informieren, andererseits eine zusätzliche Sicherheit im Alltag der Betreuungspersonen zu gewährleisten. Natürlich bietet der emesiSafe auch den stationären PatientInnen die optimale Möglichkeit, immer ein geeignetes Behältnis im Falle des Erbrechens bequem mitzuführen.

emesiSafe ist im Karton zu 30 Stück unter der Artikelnummer ES30 erhältlich.

Preis auf Anfrage.

Gerne erstellen wir Ihnen ein konkretes, auf Ihre Bedürfnisse und Mengen abgestimmtes Angebot. Informieren Sie sich hierzu bitte per email unter emesiSafe@lieba.at

Frank Lieba
A-1150 Wien, Nobilgasse 49/5
Telefon: +43-650-813 08 51
Fax: +43-1-941 69 99
Email: info@lieba.at
Website: http://lieba.at



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.
 - 1.1. FRANK LIEBA schließt Rechtsgeschäfte ausschließlich zu diesen AGB ab. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch FRANK LIEBA. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf im Anbot nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
 - 1.2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 1.000,- sowie für Nutzungsüberlassungen für einen Zeitraum für mehr als 1 Jahr ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von FRANK LIEBA vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden nur durch ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers bzw. Prokuristen rechtswirksam. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt. Auftragsbestätigungen von FRANK LIEBA stellen Angebote dar und gelten jedenfalls mit Übernahme der Ware als angenommen.
 - 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.
 - 1.4. Das Angebot von FRANK LIEBA und diese AGB geben die Rechtsbeziehung voll inhaltlich und abschließend wieder. Alle darüber hinausgehenden Absprachen und Zusätze werden einvernehmlich abbedungen.
 - 1.5. Jedenfalls mit Annahme der Ware durch den Besteller gilt das Angebot inklusive dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.
2.
 - 2.1. Angebote von FRANK LIEBA sind freibleibend und als Kostenschätzungen erstellt. Soweit sich Produktionskosten wie z. B. Rohstoffpreise verändern, werden die Preise an diese Veränderungen angepasst. Überschreitungen von mehr als 4 % sind dem Besteller bekannt zu geben, der sodann das Recht hat, binnen 7 Tagen (ohne Kostenfolgen für beide Vertragsteile) vom Geschäft zurückzutreten.
 - 2.2. Produkte von FRANK LIEBA werden laufend weiterentwickelt. Produktangaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben usw. in Katalogen, Werbeschreiben und Prospekten sind daher nicht verbindlich. FRANK LIEBA ist zu sachlich gerechtfertigten diesbezüglichen Änderungen auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt.
 - 2.3. Die angegebenen Preise sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Sie verstehen sich ab Werk, in transportfähiger Verpackung und werden in € angegeben.
 - 2.4. Der Gefahrenübergang wird mit Übergabe an den Spediteur oder Frächter bzw. mit Übergabe an den Versand vereinbart.
3.
 - 3.1. Erfüllungsfristen wurden von FRANK LIEBA aufgrund der aktuellen Produktionsraten als voraussichtlicher Erfüllungstermin berechnet. Sie sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
 - 3.2. Im Falle von Betriebsstörungen (auch bei den Zulieferern), wie etwa Elementarereignissen, Streiks und Ähnlichem, die weder von FRANK LIEBA noch von deren Zulieferern schuldhaft verursacht wurden, verlängern diese für die Dauer der Störung die angegebenen Erfüllungsfristen. In diesem Falle stehen weder dem Besteller noch FRANK LIEBA Schadenersatzansprüche aus der verspäteten oder der nicht (vollständigen) Erfüllung zu.
 - 3.3. FRANK LIEBA ist zur (auch vorzeitigen) Teilerfüllung berechtigt, wobei jeder Teil für sich als selbständige Erfüllung behandelt wird.
 - 3.4. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzuges berechtigt, sofern er nach Ablauf der Erfüllungsfrist unter schriftlicher Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag androht und die Erfüllung innerhalb der Nachfrist aus einem groben Verschulden von FRANK LIEBA unterbleibt.
 - 3.5. FRANK LIEBA hält Ware gemäß Erfahrungen auf Vorrat. Es kann jedoch insbesondere bei wiederkehrenden laufenden Nutzungen keine Garantie für Lieferungen im Falle statistischer Extremwerte übernommen werden.
4.
 - 4.1. Der Besteller ist - bei sonstigem Ausschluss jedweder Schadenersatzansprüche – verpflichtet (auch bei Teilerfüllung), die übernommene Ware unverzüglich bei Übernahme selbst oder durch Erfüllungsgehilfen zu prüfen und nach dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich unter detaillierter Bekanntgabe der Beanstandung an FRANK LIEBA weitzuleiten.
 - 4.2. Wurde dem Besteller zuvor eine Warenprobe überlassen, so gilt die Lieferung jedenfalls dann als mangelfrei, wenn die tatsächlich gelieferte Ware mindestens den Qualitätsstandard des überlassenen Musters erreicht.
 - 4.3. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet FRANK LIEBA nach eigener Wahl Mängelbehebung, Ersatz der mangelhaften Ware oder eine Gutschrift des Kaufpreises gegen Rückstellung der bemängelten Ware.
5.
 - 5.1. FRANK LIEBA haftet bei der Erfüllung ausschließlich für grobes Verschulden.
 - 5.2. Hinsichtlich des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen haftet FRANK LIEBA nur für das Auswahlverschulden, FRANK LIEBA tritt aber auf Verlangen des Bestellers diesem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferer zur direkten Geltendmachung im eigenen Namen ab und verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Anfrage sämtliche Daten des Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferers für den Fall der Abtretung bekannt zu geben.
 - 5.3. FRANK LIEBA haftet für Mangelfolgeschäden jedweder Art begrenzt mit 25% des Auftragswertes, im Falle von Haftungs- bzw. Produkthaftungsansprüchen begrenzt mit der aus der von FRANK LIEBA abgeschlossenen Haftpflicht bzw. Produkthaftpflichtversicherung zur Auszahlung kommenden Summe.
 - 5.4. Der Einsatz von Medizinprodukten ist hoch sensibel. Der Besteller verpflichtet sich daher zur Vorbeugung von Gefahren und Schäden für Patienten und Anwender die Produkte ausschließlich durch geschultes und zertifiziertes, FRANK LIEBA namentlich bekannt gegebenes Personal einzusetzen, die für die Produkte vorgegebenen Einsatzbedingungen exakt einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte nicht in Hände von ungeschulten mit der Handhabung nicht vertrauten Personen gelangen können. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeinen Beschreibungen der Funktionsweise der Produkte eine medizinische Diagnose und Indikation nicht ersetzen. Die bei der Einschulung und in Beschreibungen dargestellten Wirkungsweisen der Produkte sind Erfahrungswerte aus den häufigsten Anwendungsbereichen und können daher naturbedingt nicht auf alle individuellen Patientenanforderungen und Situationen Bezug nehmen. Wirkungsweise, Intensität des Einsatzes und medizinische Indikation sind daher vom medizinischen Personal in jedem Einzelfalle gesondert zu ermitteln und die Wirkungsweise der Anwendung nach medizinischer Indikation laufend zu kontrollieren, andernfalls FRANK LIEBA haftungsfrei gestellt ist.
 - 5.5. Medizinprodukte von FRANK LIEBA sind technisch aufeinander abgestimmt. Es wird daher keine Haftung dafür übernommen, dass diese Produkte mit denen anderer Hersteller zufriedenstellend und in der vollen Wirkungsweise zusammenarbeiten. FRANK LIEBA übernimmt im Falle der Kombination mit Fremdprodukten ohne zertifizierte Kompatibilität keine Haftung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für Schäden.
6.
 - 6.1. Im Falle des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile an Verzugszinsen 1,5 % p.m.
 - 6.2. Der Besteller verpflichtet sich, FRANK LIEBA sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstandenen Kosten, insbesondere Einmahnungskosten, auch die eines Inkassobüros, zu ersetzen.
 - 6.3. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart binnen 8 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Teilerfüllung ist FRANK LIEBA berechtigt, über jede Teillieferung Teilrechnungen zu stellen.
 - 6.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist FRANK LIEBA berechtigt, jedwede weitere Lieferung auch bereits bestehender Aufträge von der gänzlichen Bezahlung des Rückstandes und Vorauszahlung der anstehenden Bestellungen abhängig zu machen.
 - 6.5. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen sind aufschiebend bedingt mit der gänzlichen und fristgerechten Zahlung des Gesamtauftrages.
 - 6.6. Der Besteller verzichtet im Zusammenhang mit eventuell erhobenen Mängelrügen auf sein Recht, die Zahlung zurückzubehalten.
7.
 - 7.1. Die zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen gegenüber FRANK LIEBA im Eigentum von FRANK LIEBA.
 - 7.2. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu verwenden und im Falle des Verkaufes vor gänzlicher Bezahlung den Eigentumsvorbehalt an den Käufer weiter zu überbinden. Er verpflichtet sich weiters, FRANK LIEBA die Daten des Käufers bekannt zu geben und bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Ansprüche gegenüber FRANK LIEBA, auch Ansprüche gegenüber dem Käufer an FRANK LIEBA zur Geltendmachung im eigenen Namen abzutreten. Die Abtretung ist in den Büchern des Bestellers zu vermerken.
 - 7.3. Weiters verpflichtet sich der Besteller, FRANK LIEBA von jedweden Ansprüchen- oder Zugriffen Dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich unter Bekanntgabe Desjenigen und seiner Ansprüche zu verständigen. Der Besteller verpflichtet sich FRANK LIEBA sämtliche Kosten inklusive der anwaltlichen Vertretung zur Verfolgung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dem Dritten zu ersetzen.
 - 7.4. Des Weiteren tritt der Besteller die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenen Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche ab und verpflichtet sich ebenfalls, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.
 - 7.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist FRANK LIEBA berechtigt, jede Ware, hinsichtlich der im Sinne obiger Ausführung ein Eigentumsvorbehalt besteht, abzuholen bzw. zu sichern. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.
 - 7.6. Eine leihweise Zurverfügungstellung von Geräten erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist aufgekündigt werden. Der Besteller übernimmt die Haftung als Verwahrer für die ihm überlassenen Produkte. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt im Zweifelsfalle monatlich. Im Falle des Zahlungsverzuges ist FRANK LIEBA unabhängig von einer eventuellen Vertragslaufzeit berechtigt, die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte abzuholen.
8.
 - 8.1. Der Besteller verpflichtet sich, FRANK LIEBA von allen Störfällen im Zusammenhang mit Produkten von FRANK LIEBA unabhängig davon, ob der Störfall durch das Produkt von FRANK LIEBA kausal verursacht wurde oder nicht, unter nachvollziehbarer Beschreibung des Störfalles, zu berichten. FRANK LIEBA umgekehrt verpflichtet sich alle bestellerspezifischen Daten, insbesondere eventuell im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene personenbezogenen Daten vor Mitarbeitern oder Patienten strengstens vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff dritter Personen zu schützen. An diese Verschwiegenheitsverpflichtung werden Dienstnehmer von FRANK LIEBA durch schriftliche Dienstweisung gebunden.
 - 8.2. Der Besteller erklärt, alle technischen Informationen für die Anwendung des Produktes erhalten zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass diese dem mit dem Einsatz des Produktes betrauten Personal zur Kenntnis gebracht werden.
9.
 - 9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlungen vereinbaren die Vertragsteile Wien.
 - 9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitparteien die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für FRANK LIEBA zuständigen Gerichtes in Wien.